Antrag auf Festsetzung der Vergütung der beigeordneten Rechtsanwältin oder des beigeordneten Rechtsanwalts

zu Geschäftsnummer	Datum

Name, Vorname		Akad. Grad
Straße, Haus-Nr.		
PLZ	Ort	
Nation	Konto-Nr.	Bankleitzahl
Kreditinstitut		
Zuordnungskennzeichen für Überweisung		

Hinweis für die antragstellende Person:
Bitte nur diese Seite mit Ausnahme der rot unterlegten Felder ausfüllen.

In dem Rechtsstreit	gegen

beantrage ich, nachstehende Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 58 RVG) habe ich	☐ nicht	☐ in Höhe von _____	EUR erhalten.
Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 47 RVG)	☐ nicht	☐ in Höhe von _____	EUR erhalten.
Gebühren für die Beratungshilfe (VV 2501, 2503) habe ich	☐ nicht	☐ in Höhe von _____	EUR erhalten.
Für eine außergerichtliche Vertretung bzgl. (☐ eines Teils) desselben Gegenstandes habe ich eine Geschäftsgebühr gem. VV 2300-2303 (bei einem Gebührensatz von)	☐ nicht	☐ in Höhe von _____	EUR erhalten.

☐ Soweit Einzelberechnung: Ich versichere, dass die Auslagen nach VV 7001 während meiner Beiordnung entstanden sind.

☐ Ich versichere, dass sich die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Spätere Zahlungen werde ich unverzüglich anzeigen (§ 55 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 RVG).

Weitere Begründung (evtl. auf bes. Blatt)	Unterschrift der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts

Kostenberechnung (nach RVG)

Bezeichnung	**Vergütungs-verzeichnis Nummer(n)**	**Gegenstandswert EUR**	**Vergütung §§ 45, 49 RVG EUR**	**Regelvergütung §§ 13, 50 RVG EUR**	**festzusetzen auf EUR**
Verfahrensgebühr					
Terminsgebühr					
Einigungs-/Aussöhnungsgebühr					
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	Einzelberechnung 7001				
	Pauschale 7002				
		Summe			
Umsatzsteuer auf die Vergütung	7008				
		Summe			
		abzüglich Vorschüsse und sonstige Zahlungen (s. o.)			
		zu zahlender Betrag			
				-	
		Anspruch auf weitere Vergütung nach Maßgabe des § 50 RVG			

Anschrift des Gerichts

Eingangsstempel des Gerichts

041_053
05.2008

Gericht, Geschäftsnummer	Ort, Datum

I. Festsetzung

Die der u. g. RA'in oder dem u. g. RA aus der Landeskasse zu zahlende ☐ Vergütung ☐ weitere Vergütung nach § 50 RVG

wird festgesetzt auf EUR

II. Auszahlung

Elektronische Auszahlungsanordnung über den festgesetzten Betrag für Empfängerin oder Empfänger laut umseitiger Abrechnung zu Titel 5 3 2 1 1

ist erteilt unter Beleg-Nr. A

III. Angaben zur Festsetzung

Klagegrund

Folgender Partei ist Prozesskostenhilfe (Pkh) bewilligt und die u. g. Rechtsanwältin oder der u. g. Rechtsanwalt beigeordnet worden:

Partei	Pkh **mit** ☐ Zahlungsbestimmung / Pkh **ohne** ☐ Zahlungsbestimmung	durch Beschluss vom
für (Bezeichnung des Rechtszuges) ☐	☐ für die Zwangsvollstreckung	mit Wirkung vom

☐ Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt hat versichert, dass sich die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Es ist am Datum

☐ Endurteil ergangen. ☐ verfahrensbeendender Beschluss ergangen. ☐ Versäumnis- * urteil ergangen.

☐ Anerkenntnis- urteil ergangen. ☐ ein Vergleich geschlossen worden. ☐ die Bewilligung der Pkh aufgehoben worden.

☐ die Klage/der Antrag zurück- genommen worden. ☐ die Berufung zurück- genommen worden.

* Hinweis:
(Ist gleichwohl die volle Termins- gebühr festgesetzt, so ist die Zulässigkeit neben dem Ansatz kurz zu begründen.)

☐ Der Rechtsstreit ruht seit dem Datum

Ausgang des Rechtsstreits im Kostenpunkt

Die ☐ Notwendigkeit der Reise am (Datum) ist festgestellt worden durch gerichtlichen Beschluss vom (Datum)

☐ D. Prozessgeg- nerin/-gegner ☐ D. Streitgenos- sin/-genossen ☐ ist Pkh **mit** Zahlungs- bestimmung bewilligt. ☐ ist Pkh **ohne** Zahlungs- bestimmung bewilligt. ☐ ist Pkh nicht bewilligt.

☐ Berechnung der Vergütung nach § 50 RVG.
(Nur ausfüllen bei Festsetzung einer weiteren Vergütung nach § 50 RVG.)

☐ Das vorgenannte Urteil ist rechtskräftig. ☐ Das Verfahren ist in sonstiger Weise beendet. seit dem (Datum)

Von der Partei und der Gegnerin oder dem Gegner wurden insgesamt eingezogen EUR

☐ Die von der Partei zu zahlenden Beträge sind beglichen. ☐ Eine ZwVollstr. in das bewegliche Ver- mögen der Partei ist erfolglos geblieben oder erscheint aussichtslos.

Gesamtbetrag der Kosten und Ansprüche nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO:	EUR -
Für eine weitere Vergütung nach § 50 RVG stehen somit zur Verfügung:	EUR
Die RA'in oder der RA kann nach umseitiger Berechnung gem. § 50 RVG noch beanspruchen:	EUR
Als weitere Vergütung können somit festgesetzt werden: (Waren mehrere RA'innen oder RAe beigeordnet, ist § 50 Abs. 3 RVG zu beachten.)	EUR

Begründung von Absetzungen

Die Wiedereinziehung ☐ ist veranlasst. ☐ wird nach Rechts- kraft veranlasst. ☐ unterbleibt wegen Unvermögens der Schuldnerin oder des Schuldners.

Sachlich und rechnerisch richtig

Urkundsbeamtin oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Der festgesetzte Betrag wurde auf dem Beiordnungsbeschluss vermerkt.